

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Einteilung der Ausstellungen und Geltungsbereich der VDH-Ausstellungsordnung
- § 3 Termenschutz und Formalitäten
- § 4 Ausschreibung
- § 5 Katalog
- § 6 Nachmeldungen
- § 7 Zulassung von Hunden
- § 8 Zulassung von Ausstellern
- § 9 Meldung
- § 10 Meldegelder
- § 11 Haftung
- § 12 Pflichten des Ausstellers
- § 13 Rechte des Ausstellers
- § 14 Hausrecht
- § 15 Personen im Ring
- § 16 Rassen- und Klasseneinteilung
- § 17 Versetzen eines Hundes
- § 18 Formwertnoten und Beurteilungen
- § 19 Platzierungen
- § 20 Verspätet erscheinende Aussteller
- § 21 Bekanntgabe von Bewertungen
- § 22 Zulassung von Zuchtrichtern
- § 23 Ausländische Zuchtrichter
- § 24 Pflichten des Zuchtrichters
- § 25 Pflichten des Veranstalters bzgl. Zuchtrichter
- § 26 Zuchtrichterwechsel
- § 27 Zuchtrichter-Anwärter
- § 28 Zuchtgruppen-Wettbewerb
- § 29 Nachzuchtgruppen-Wettbewerb
- § 30 Paarklassen-Wettbewerb
- § 31 Veteranen-Wettbewerb
- § 32 Ordnungsbestimmungen
- § 33 Termenschutz
- § 34 Ausfallen der Ausstellung
- § 35 Meldeformular/Bestätigung
- § 36 Rassen- und Klasseneinteilung
- § 37 Ringgröße
- § 38 Einlass
- § 39 Vorzeitiges Verlassen der Ausstellung
- § 40 Deutscher Champion (Klub)
- § 41 Eintragungsfähige Titel IWC
- § 42 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung
- § 43 Änderung der IWC Ausstellungsordnung

§ 1 Begriffsbestimmung

Ausstellungen sind eine zuchtfördernde Einrichtung. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Rassehunden im Eigentum in- oder ausländischer natürlicher Personen dienen.

§ 2 Einteilung der Ausstellungen und Geltungsbereich der VDH-Ausstellungsordnung

Vorbereitung und Ablauf der nachfolgend aufgeführten unterschiedlichen Ausstellungen regeln sich nach den Bestimmungen dieser VDH-Ausstellungsordnung, der VDH-Zuchtrichter-Ordnung sowie den betreffenden Bestimmungen des Ausstellungsreglements der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.).

1. Internationale Ausstellungen
2. Nationale Ausstellungen
3. Termingeschützte Spezial-Ausstellungen der Rassehunde-Zuchtverein
4. Nicht termingeschützte Spezial-Ausstellungen der Rassehunde-Zuchtvereine

Die Bestimmungen dieses ersten Abschnittes "Allgemeiner Teil" gelten - sofern nicht ausdrücklich anders geregelt - für alle unter Abs. 1 1.-3. genannten Ausstellungen.

§ 3 Termenschutz und Formalitäten

Die in § 2 unter Abs. 1 1.-3. aufgeführten Ausstellungen bedürfen der Genehmigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e. V. Zur Bearbeitung aller einschlägigen Fragen unterhält der VDH eine Termenschutzstelle. Beim Antrag auf Genehmigung und Termenschutz sowie für alle im Katalog aufgeführten Hunde werden Gebühren fällig; diese werden durch den Vorstand des VDH festgesetzt und sind in der Zeitschrift "Unser Rassehund" zu veröffentlichen.

§ 4 Ausschreibung

In sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Ausstellung angefertigt werden, insbesondere in Ausschreibungen und Meldeformularen, ist auf die Mitgliedschaft im VDH und der F.C.I. deutlich hinzuweisen und ggf. darauf, dass die Veranstaltung vom VDH genehmigt und geschützt ist.

Die Ausschreibung muss über Veranstalter, Ausstellungsleitung, Ort, Termin, Tagesplan, Zuchtrichter, Rassen- und Klasseneinteilung sowie Formwertnoten, Titel und Titel-Anwartschaften erschöpfend Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei Letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht.

§ 5 Katalog

Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten:

Veranstalter, Ausstellungsleiter, Ort, Datum, Art der Ausstellung, Zugehörigkeit zu VDH und F.C.I., Zuchtrichter, gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens, Zuchtbuchnummer, Wurftag, Eltern, Züchter und Eigentümer, dessen Anschrift aufgeführt sein sollte.

Jeder Aussteller ist zur Abnahme eines Kataloges verpflichtet.

§ 6 Nachmeldungen

Nachmeldungen in Form eines Nachtrages oder z. B. von A-Nummern im Katalog sind nicht gestattet.

§ 7 Zulassung von Hunden

Zugelassen sind nur Rassehunde, deren Standard bei der F.C.I. hinterlegt ist, die in ein von der F.C.I. anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind und das vorgeschriebene Mindestalter von sechs Monaten am Tage vor der Zuchtschau vollendet haben.

Bissige, kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer behaftete und missgebildete Hunde sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden. Sie sind von einer Bewertung ausgeschlossen. Dennoch zuerkannte Titel und Titel-Anwartschaften können aberkannt werden, wenn die Umstände, die eine Bewertung ausschließen, offenbar werden. Die Entscheidung über ein Einbringen im Ausnahmefall steht allein der Ausstellungsleitung oder einem von ihr eingesetzten Kontrollorgan zu. Diese hat auf den Bewertungsvorgang

keinen Einfluss. Wer kranke Hunde in eine Zuchtschau einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden; es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben.

Hunde, die sich auf einer Ausstellung als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot für alle vom VDH geschützten Ausstellungen belegt werden. Näheres regelt § 31.

§ 8 Zulassung von Ausstellern

Hunde im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht ausgestellt werden.

Sonderleiter und Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen können Hunde nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung des Ausstellungsleiters ausstellen.

Sonderleiter und Ringhelfer dürfen nicht selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen.

Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Ausstellung melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben.

Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit keinen Hund vorführen. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) vorführen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.

Hundehändler dürfen an VDH-Zuchtschauen nicht teilnehmen.

§ 9 Meldung

Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt.

Er kann sich vertreten lassen; die Vertretungsvollmacht ist nachzuweisen. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr.

Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die VDH-Ausstellungsordnung als für sich verbindlich an. Doppelmeldungen sind unzulässig.

Ein Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis max. 25 % der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.

Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen.

Der zur Abgabe der Meldung berechtigte Vertreter gilt auch als für die Ausstellung beauftragt. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten wirken für und gegen den Eigentümer.

Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden.

Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.

§ 10 Meldegelder

Das Meldegeld wird von den Veranstaltern festgelegt. Die finanzielle Begünstigung einzelner Ausstellerguppen ist untersagt.

§ 11 Haftung

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

§ 12 Pflichten des Ausstellers

Die Aussteller erkennen an, dass Formwertnoten und Platzierungen des Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung.

Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen und Platzierungen sind unzulässig.

Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde sind die Aussteller selbst verantwortlich.

Die Abstammungsnachweise der gemeldeten Hunde, die Leistungsurkunden bei Gebrauchshunden sowie die Nachweise über Siegertitel sind auf Anforderung vorzulegen.

Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.

Jede Form von "double handling", d. h. der Versuch oder die Durchführung einer Beeinflussung des zu bewertenden Hundes von außerhalb des Ringes ist verboten. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Hunde von einer Bewertung ausgeschlossen werden.

Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt.

Die Verwendung von sog. Galgen ist untersagt.

Im Bewertungsring und im Ehrenring darf ein Hund nicht auf einem Podest vorgestellt werden.

§ 13 Rechte des Ausstellers

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Ausstellung und der Vergabe von Titeln und Titelanwartschaften, bzw. sonstige Beschwerden sind am Veranstaltungstag dem Veranstalter vorzutragen. Sollte keine unmittelbare Klärung möglich sein, so ist die Beanstandung innerhalb von 7 Tagen schriftlich der Geschäftsstelle des IWC zu melden. Es ist eine Kautionshöhe von 100,- € zu leisten. Nur bei Stattgeben des Einspruches, bzw. der Beschwerde wird die Kautionshöhe zurück erstattet.

§ 14 Hausrecht

Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Ausstellungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 15 Personen im Ring

Außer dem Zuchtrichter, dem zugelassenen Zuchtrichter-Anwärter, dem Sonderleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Hundeführern, hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Ausstellungsleiter, die Mitglieder des VDH-Vorstandes, der VDH-Hauptgeschäftsführer sowie die Obleute für das Zuchtrichter- und Ausstellungswesen im VDH haben das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

§ 16 Rassen- und Klasseneinteilung

1. Es gilt die Rasseneinteilung des jeweils gültigen F.C.I.- Ausstellungsreglements.
2. Klasseneinteilung:

Jüngstenklasse	6 - 9 Monate
Jugendklasse	9 - 18 Monate
Zwischenklasse	15 - 24 Monate
Offene Klasse	ab 15 Monate
Gebrauchshundklasse	ab 15 Monate

Eine Gebrauchshundklasse darf nur für die Rassen ausgeschrieben werden, die gemäß F.C.I.- und VDH-Bestimmungen hierfür vorgesehen sind. Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses das erforderliche Leistungs-/Ausbildungs-Kennzeichen bestätigt wurde. Die Bestätigung ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt

Championklasse: ab 15 Monate

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel (Internationaler Schönheitschampion der F.C.I., Nationaler Champion der von der F.C.I. anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Klub + VDH), Deutscher Bundessieger in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für den Championtitel auf einer anderen Zuchtschau, VDH-Europasieger in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für den Championtitel auf einer anderen Zuchtschau) bestätigt wurde. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

Ehrenklasse

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses der Titel „Internationaler Schönheitschampion der F.C.I.“ bestätigt wurde. Die Bestätigung des Internationalen Schönheitschampion ist der Meldung in Kopie beizufügen. Die Hunde bekommen keine Formwertnote, sie werden platziert. Der an erster Stelle platzierte Hund nimmt am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ teil.

Veteranenklasse ab 8 Jahren

Eine Meldung ist nur möglich, wenn der Hund am Tage vor der Zuchtschau das 8. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewertung dieser Klasse erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Die Hunde bekommen keine Formwertnote, sie werden platziert. Aus dem erstplatzierten Rüden und der erstplatzierten Hündin wird der „Beste Veteran der Rasse“ ermittelt, der dann an dem Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teilnimmt.

3. Stichtag für die Alterszuordnung:

Der Hund muss am Tag vor der Ausstellung das geforderte Lebensalter jeweils vollendet haben.

Die Einrichtung der Klassen 2, 4, 5 und 6 ist für alle Zuchtschauen gemäß § 2 verbindlich vorgeschrieben.

§ 17 Versetzen eines Hundes

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Farbschlag, Haarart, mangels Ausbildungskennzeichen, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Zuchtschuleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Prüfung des Meldeformulars zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

§ 18 Formwertnoten und Beurteilungen

Bei allen Ausstellungen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

Vorzüglich	V
Sehr Gut	SG
Gut	G
Genügend	Ggd
Disqualifiziert	Disq
In der Jüngstenklasse	
vielversprechend	vv
versprechend	vsp
Wenig versprechend	wv
ohne Bewertung	Mit dieser Beurteilung darf nur ein Hund aus dem Ringentlassen werden, dem keine der vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Der Grund ist im Richterbericht anzugeben.
zurückgezogen	Als "zurückgezogen" gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.
nicht erschienen	Als "nicht erschienen" gilt ein Hund, der nicht im Ring vorgeführt wird.

§ 19 Platzierungen

Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote "Sehr Gut" erhalten haben. Vergeben werden 1.,2.,3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig.

Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote "Vorzüglich" oder "Sehr gut" zuerkannt, so erhält er die Bewertung "Vorzüglich 1", "Sehr Gut 1". Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

§ 20 Verspätet erscheinende Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.

§ 21 Bekanntgabe von Bewertungen

Die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst bekannt gegeben werden, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist.

§ 22 Zulassung von Zuchtrichtern

Auf sämtlichen Ausstellungen dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten Zuchtrichter tätig werden.

Auf sämtlichen Ausstellungen dürfen ausländische Zuchtrichter nur dann tätig werden, wenn die ausländische Dachorganisation ihr schriftliches Einverständnis vorher erteilt hat. Diese "Freigabe" ist nur über die Geschäftsstelle des VDH zu beantragen.

Zuchtrichtern aus Ländern, deren Dachverband weder assoziiertes noch föderiertes Mitglied der F.C.I. ist, jedoch von dieser toleriert wird (z. Z. Großbritannien, Kanada und USA) ist mit der Einladung der vom VDH verbreitete Fragebogen der F.C.I. zuzusenden. Dem Antrag auf Genehmigung zur Zulassung von Zuchtrichtern aus solchen Ländern ist der von dem vorgesehenen Zuchtrichter ausgefüllte und unterschriebene Fragebogen beizufügen.

§ 23 Ausländische Zuchtrichter

Rassehund-Zuchtvereine, die ausländische Zuchtrichter einladen, haben diesem rechtzeitig die Ausstellungsordnung zu übergeben.

Vor ihrer Tätigkeit müssen ausländische Zuchtrichter von einem Sachkundigen mit den für das Zuchtschauwesen geltenden Regeln vertraut gemacht werden. Dies gilt insbesondere für das Bewertungssystem und die Bestimmungen über die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften. Beherrschen sie die deutsche Sprache nicht, so hat der Einladende einen Dolmetscher bereitzustellen. Der einladende Verein muss ausländischen Zuchtrichtern einen Ringsekretär zuteilen, der außer Deutsch eine der offiziellen F.C.I.-Sprachen spricht. Spricht der Zuchtrichter keine dieser Sprachen, kann der Veranstalter verlangen, dass der Zuchtrichter selbst und auf eigene Kosten für einen Dolmetscher sorgt.

Der Einladende hat ausländischen Zuchtrichtern mit der Einladung bekannt zu geben, welche Kosten von ihm übernommen werden.

Ungeachtet des § 46 Nr. 3 hat der Einladende ausländischen Zuchtrichtern bei deren Ankunft die Auszahlung der Reisekosten anzubieten.

§ 24 Pflichten des Zuchtrichters

Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist, oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt (Siehe auch § 8).

Die ausländischen Zuchtrichter sind verpflichtet, wie auch die in der VDH-Richterliste eingetragenen Zuchtrichter, nach dem bei der F.C.I. hinterlegten Standard zu richten. Der Zuchtrichter darf den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.

Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.

Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.

Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Das Bewertungsbuch muss er selbst führen.

§ 25 Pflichten des Veranstalters bzgl. Zuchtrichter

Die Veranstalter von Ausstellungen haben einen Zuchtrichter schriftlich einzuladen. Dieser ist verpflichtet, die Annahme oder die Ablehnung der Einladung dem Einladenden schriftlich zu bestätigen.

Dem Zuchtrichter sind baldmöglichst nach Meldeschluss die von ihm zu richtenden Rassen und die Anzahl der von ihm zu richtenden Hunde vom einladenden Verein mitzuteilen. Des Weiteren ist ihm eine Ausschreibung zu übersenden.

Der Veranstalter muss für den Zuchtrichter eine Haftpflichtversicherung abschließen. Diese Versicherung wird bei termingeschützten Zuchtschauen vom VDH abgeschlossen.

Bei Rassen von kleinem Wuchs ist dem Zuchtrichter ein stabiler Tisch mit einer rutschfesten Unterlage bereitzustellen. In den einzelnen Ringen muss dem Zuchtrichter ermöglicht werden, seine Hände zu reinigen.

Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als 12 Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Nur bei besonderen Umständen und besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden. Die Entscheidung trifft der Zuchtschauleiter bzw. Sonderleiter und Zuchtschauleiter gemeinsam im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter.

§ 26 Zuchtrichterwechsel

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

§ 27 Zuchtrichter-Anwärter

Spezial-Zuchtrichter-Anwärter dürfen nur mit vorheriger Zustimmung ihres Rassehunde-Zuchtvereins bzw. des VDH-Zuchtrichter-Obmanns, zugelassen werden. Spezial-Zuchtrichter-Anwärter müssen der Ausstellungsleitung vom zuständigen Rassehunde-Zuchtverein rechtzeitig schriftlich gemeldet werden.

§ 28 Zuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Ausstellungen kann ein Zuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Zuchtgruppen bestehen aus mindestens drei Hunden einer Rasse mit gleichem Zwingernamen. Sie müssen am gleichen Tage bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote "Gut" erhalten haben oder in der Ehren- oder Veteranenklasse ausgestellt worden sein. Dieser Wettbewerb wird von einem einzelnen Zuchtrichter bewertet, welcher dazu berechtigt ist.

§ 29 Nachzuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Ausstellungen kann ein Nachzuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Als Nachzuchtgruppen gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe besteht aus solch einem Rüden bzw. einer Hündin sowie mindestens 5 Nachkommen beiderlei Geschlechts aus mindestens zwei verschiedenen Würfen. Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer Zuchtschau mindestens die Formwertnote "Gut" erhalten haben, mindestens 2 der vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tag ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muss bei der Meldung nachgewiesen werden. Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin. Dieser Wettbewerb wird von einem einzelnen Zuchtrichter bewertet, welcher dazu berechtigt ist.

§ 30 Paarklassen-Wettbewerb

Für alle Ausstellungen kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden.

Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die Eigentum eines Ausstellers sein müssen. Die Beurteilung der Paarklasse ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppen. Gesucht wird das idealtypische Paar. Beide Hunde müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote "Gut" erhalten haben oder in der Ehren- oder Veteranenklasse ausgestellt worden sein. Dieser Wettbewerb wird von einem einzelnen Zuchtrichter bewertet, welcher dazu berechtigt ist.

§ 31 Veteranen-Wettbewerb

Bei Internationalen Ausstellungen wird ein Veteranen-Wettbewerb durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind die „Besten Veteranen der Rasse“. Die Bewertung der Hunde in diesem Wettbewerb erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Die Hunde bekommen keine Formwertnote. Die Veranstalter haben die Veteranen dem Publikum besonders vorzustellen und zu platzieren (1-3). Dieser Wettbewerb wird von einem einzelnen Zuchtrichter bewertet, welcher dazu berechtigt ist.

§ 32 Ordnungsbestimmungen

Verstöße gegen diese Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

- a) Mit dem Verbot der Teilnahme auf allen von VDH-Mitgliedsvereinen oder vom VDH durchgeführten Ausstellungen für mindestens ein Jahr oder auf Dauer kann belegt werden, wer insbesondere
1. den geordneten Ablauf von Ausstellungen stört,
 2. einer Anweisung der Ausstellungsleitung zuwider handelt,
 3. seinen Hund vor Veranstaltungsschluss aus dem Ausstellungsgelände entfernt,
 4. sich ohne Berechtigung im Ring aufhält,
 5. die den jeweils zur Bewertung anstehenden Hund bezeichnende korrekte Katalognummer nicht oder nicht deutlich sichtbar trägt.
 6. einen nach § 7 Abs. 2 oder 4 nicht zugelassenen Hund in das Ausstellungsgelände einbringt.

7. aufgrund von "double handling" mehrfach von der Bewertung ausgeschlossenen wurde.
 8. gegen § 12 Nr. 6 verstoßen hat.
- b) Mit unbefristetem Verbot der Teilnahme auf allen von VDH-Mitgliedsvereinen oder vom VDH durchgeführten Ausstellungen kann belegt werden, wer insbesondere
1. einen Zuchtrichter beleidigt oder dessen Bewertung öffentlich mündlich oder schriftlich kritisiert,
 2. sich die Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung erschleicht,
 3. Veränderungen oder Eingriffe am gemeldeten Hund vornimmt oder vornehmen lässt, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder solche Hunde vorführt oder vorführen lässt.

§ 33 **Terminschutz**

Anträge auf Genehmigung inklusivem Termenschutz müssen mindestens 6 Monate vor dem geplanten Veranstaltungstermin in der Geschäftsstelle des IWC schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Veranstalter (IWC oder Region)
- Ausstellungsleiter/in (namentlich)
- Ort
- Termin
- Tagesplan
- Zuchtrichter
- Klasseneinteilung
- Vergabe Formwertnoten, Titel, Titel-Anwartschaften, eintragungsfähige Titel
- Unterschrift des Veranstalters

Nach Genehmigung durch den Ausstellungsbeauftragten/in und ggf. VDH erfolgt eine Veröffentlichung der Termine im Vereinsorgan des IWC.

Für Spezialausstellungen Termenschutz gilt eine Antragsfrist von 2 Monaten.

Veranstalter von Internationalen und Nationalen Ausstellungen können örtliche kynologische Vereinigungen, die Landesverbände des VDH oder der VDH selbst sein. Anträge örtlicher kynologischer Vereinigungen auf Termenschutz müssen vom zuständigen Landesverband genehmigt und von diesem dem VDH zugeleitet werden. Der IWC kann die Durchführung an eine der Regionen delegieren.

§ 34 **Ausfallen der Ausstellungen**

Kann aus irgendwelchen Gründen die Ausstellung nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, bis zu 50 % der Meldegebühren zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden.

Die Höhe des Anteils der Meldegebühr, der von der Ausstellungsleitung zur Deckung der entstandenen Kosten einbehalten wird, ist durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Vorlage durch den Ausstellungsbeauftragten zu genehmigen. Der Betrag darf nur den tatsächlich entstandenen Kosten entsprechen. Diese sind durch den Ausstellungsbeauftragten nachzuweisen.

§ 35 **Meldeformular/Bestätigung**

Als Meldeformular kann der einheitliche Vordruck des VDH Verwendung finden.

Nach erfolgreicher Anmeldung erhält der Aussteller eine Meldbestätigung per eMail oder per Fax. Ein Anspruch auf eine postalische Meldebestätigung besteht nicht. Eine Haftung für den rechtzeitigen Eingang der Meldung besteht nicht durch den IWC.

Die Meldegebühr ergibt sich entsprechend der IWC Gebührenordnung.

Die Meldegelder sind bis spätestens 20 Tage nach Veranstaltung vom Veranstalter an die Geschäftsstelle des IWC abzuführen.

§ 36 Klasseneinteilung

Spezialausstellungen des IWC ist die Klasseneinteilung 1.-8. gemäß § 16 verbindlich.

§ 37 Ringgröße

Die Mindeststringgröße beträgt 200 m² keine Seite darf kürzer als 10 m sein.

§ 38 Einlass

Die zur Ausstellung angenommenen Hunde (Annahmebestätigung muss vorliegen) sind innerhalb der im Programm und in der Annahmebestätigung angegebenen Einlasszeit einzubringen. Für jeden zur Ausstellung angenommenen Hund hat eine Person freien Einlass.

§ 39 Vorzeitiges Verlassen der Ausstellung

Ausgestellte Hunde dürfen nicht vor Veranstaltungsschluss die Ausstellung verlassen. Im Falle einer Zuwiderhandlung können Titel und Titel-Anwartschaften aberkannt werden.

§ 40 Deutscher Champion (Klub) / Deutscher Jugendchampion (Klub)

Der vom IWC vergebene Titel "**Deutscher Champion IWC**" kann nur durch mindestens vier Anwartschaften unter drei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden, wobei zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft mindestens zwölf Monate und ein Tag liegen müssen.

Die Anwartschaften können nur in der Zwischenklasse, Offenen Klasse sowie Champion- und Gebrauchshundklasse auf termingeschützten Zuchtschauen vergeben werden, wobei der Hund mit "Vorzüglich 1" bewertet worden sein muss. Für den zweitbesten Rüden / die zweitbeste Hündin mit der höchstmöglichen Formwertnote kann die Reserve-Anwartschaft vergeben werden. Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Zuchtschau der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Champion (IWC)“ war. Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft bzw. Titelzuerkennung besteht nicht.

Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Champion IWC" dürfen am gleichen Tag und Ort in den jeweiligen Klassen nur einmal vergeben werden. Ein Hund kann den Titel „Deutscher Champion IWC" nur einmal erhalten.

Der vom IWC vergebene Titel "**Deutscher Jugendchampion IWC**" kann nur durch mindestens 3 Anwartschaften unter 2 verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden, ohne zeitliche Einschränkung.

Die Anwartschaften können nur in der Jugendklasse vergeben werden. Für den zweitbesten Rüden / die zweitbeste Hündin mit der höchstmöglichen Formwertnote kann die Reserve-Anwartschaft vergeben werden. Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Zuchtschau der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Jugendchampion (IWC)“ war. Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft bzw. Titelzuerkennung besteht nicht.

Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Jugendchampion IWC" dürfen am gleichen Tag und Ort in den jeweiligen Klassen nur einmal vergeben werden. Ein Hund kann den Titel „Deutscher Jugendchampion IWC" nur einmal erhalten.

Der vom IWC vergebene Titel "**Deutscher Veteranenchampion IWC**" kann nur durch mindestens 3 Anwartschaften unter 2 verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden, ohne zeitliche Einschränkung.

Die Anwartschaften können nur in der Veteranenklasse vergeben werden. Für den zweitbesten Rüden / die zweitbeste Hündin kann die Reserve-Anwartschaft vergeben werden. Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Zuchtschau der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Veteranenchampion (IWC)“ war. Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft bzw. Titelzuerkennung besteht nicht.

Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Veteranenchampion IWC" dürfen am gleichen Tag und Ort in den jeweiligen Klassen nur einmal vergeben werden. Ein Hund kann den Titel „Deutscher Veteranenchampion IWC" nur einmal erhalten.

Zuerkennung des Titels „Deutscher Champion IWC“, „Deutscher Jugendchampion IWC“ und "Deutscher Veteranenchampion IWC" muss in der Geschäftsstelle beantragt werden: Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Hundes. Bei Eigentumswechsel während der Anwartschaftszeit begleiten die errungenen Anwartschaften den Hund und gehen an den neuen Eigentümer über.

A) Deutscher Champion Club – Anwartschaften

Klasse	Bewertung	Anwartschaft
Zwischen	V1 V2	Club-CAC Club-ResCAC
Offen	V1 V2	Club-CAC Club-ResCAC
Gebrauchs	V1 V2	Club-CAC Club-ResCAC
Champion	V1 V2	Club-CAC Club-ResCAC
Ehren		Ohne Anwartschaften, Platzieren

B) Deutscher Jugendchampion Club – Anwartschaften

Klasse	Bewertung	Anwartschaft
Jugend	V1 V2	Club JugendCAC Club JugendResCAC

C) Deutscher Veteranenchampion Club – Anwartschaften

Klasse	Bewertung	Anwartschaft
Veteranen	1. Platz 2. Platz	Club-VeteranenCAC Club-VeteranenResCAC

C) Übersicht:

Klasse	Bewertung	Anwartschaft
Jüngsten		ohne Anwartschaft
Jugend	V1 V2	Cub JugendCAC Club JugendCAC
Zwischen	V1 V2	Club-CAC Club-ResCAC
Offen	V1 V2	Club-CAC Club-ResCAC
Gebrauchs	V1 V2	Club-CAC Club-ResCAC
Champion	V1 V2	Club-CAC Club-ResCAC
Ehren	Erstplatzierte/r Zweitplatzierte/r	Ohne Anwartschaften, Platzieren
Veteranen	Erstplatzierte/r Zweitplatzierte/r	Club-VeteranenCAC Club-VeteranenResCAC

BOB Vergabe

Klasse	Bewertung		Anzahl
Jüngsten		Nicht dabei	
Jugend	V1	Rüde und Hündin	2
Zwischen	V1	Rüde und Hündin	2
Offen	V1	Rüde und Hündin	2
Gebrauchs	V1	Rüde und Hündin	2
Champion	V1	Rüde und Hündin	2
Ehren	Erstplatzierte(r)	Rüde und Hündin	2
Veteranen	Erstplatzierte/r	Rüde und Hündin	2
Bewertung muss ein V sein		maximal	14

Anerkennung von Anwartschaften anderer Vereine:

Die Anerkennung kann für Hunde erfolgen, welche sich im Eigentum von Neumitgliedern befinden und vor dem Zeitpunkt der IWC-Mitgliedschaft erworben wurden. Anwartschaften, welche in einem fremden Verein nach Beginn der Mitgliedschaft erworben wurden, werden nicht anerkannt. Ausnahme: Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung vorhandenen Mitglieder des IWC dürfen von dieser Regelung 1 Jahr lang Gebrauch machen. Voraussetzung ist die Registrierung der betroffenen im Zuchtbuch des IWC e.V. Zuzüglich ist ein formloser Antrag einzureichen, sowie Kopien von den Richterberichten.

§ 41 Eintragungsfähige Titel IWC

1. IWC Jahressieger

Der Titel kann 1 x jährlich auf der IWC-Jahresausstellung vergeben werden.

Um zu konkurrieren, müssen die Gewinner der Klassen mindestens ein "Sehr gut" (Sg) oder "Vorzüglich" (V) erhalten haben, bzw. ein "Versprechend" (vsp) oder "vielversprechend" (vv) in den Jüngstenklassen.

Klasse	Bewertung	IWC Jahressieger Titel	BOB
Jüngsten	"Versprechend" (vsp) oder "vielversprechend" (vv)	IWC Jüngstenjahressieger und IWC Jüngstenjahressiegerin	
Jugend	SG oder V	IWC Jugendjahressieger und Jugendjahressiegerin	2
Zwischen	SG oder V	Es stehen jeweils die besten Rüde aus den Klassen um den IWC Jahressieger: Maximal 5 Rüden Es stehen jeweils die besten Hündinnen der Klassen um den Titel: IWC Jahressiegerin: Maximal 5 Hündinnen	2
Offen	SG oder V		
Gebrauchs	SG oder V		
Champion	SG oder V		
Ehren	Erstplatzierte/r		
Veteranen	Erstplatzierte/r	IWC Veteranenjahressieger und Veteranenjahressiegerin	2
BOB Vergabe: Es besteht eine Einschränkung bezüglich der Wertnoten. Es stehen die beiden Jahressieger, die beiden Veteranensieger und die Jugendjahressieger, maximal 6 Hunde. Die Wertnote muss mindestens ein V sein (außer Ehrenklasse, Veteranenklasse)			6

2. IWC Clubsieger

Der IWC kann 1 x jährlich eine Clubshow veranstalten. Es gelten die Regelungen der VDH Zuchtschauordnung. Zusätzlich erfolgt folgende Titelvergabe.

Um zu konkurrieren, müssen die Gewinner der Klassen mindestens ein "Sehr gut" (Sg) oder "Vorzüglich" (V) erhalten haben, bzw. ein "Versprechend" (vsp) oder "vielversprechend" (vv) in den Jüngstenklassen

Klasse	Bewertung	IWC Jahressieger Titel	BOB
Jüngsten	Kein Einschränkung der Wertnoten	IWC Jüngstenclubsieger und Jüngstenclubsiegerin	
Jugend	Kein Einschränkung der Wertnoten	IWC Jugendclubsieger/ und Jugendclubsiegerin	2
Zwischen	Kein Einschränkung der Wertnoten	Es stechen jeweils die besten Rüde aus den Klassen um den IWC Clubsieger: Maximal 5 Rüden Es stechen jeweils die besten Hündinnen der Klassen um den Titel: IWC Clubsiegerin: Maximal 5 Hündinnen	2
Offen	Kein Einschränkung der Wertnoten		
Gebrauchs	Kein Einschränkung der Wertnoten		
Champion	Kein Einschränkung der Wertnoten		
Ehren	Erstplatzierte/r		
Veteranen	Erstplatzierte/r	IWC Veteranenclubsieger und Veteranenclubsiegerin Veteranen	2
BOB Vergabe: Es besteht eine Einschränkung bezüglich der Wertnoten. Es stechen die beiden Jahressieger, die beiden Veteranensieger und die Jugendjahressieger, maximal 6 Hunde. Die Wertnote muss mindestens ein V sein (außer Ehrenklasse, Veteranenklasse)			6

§ 42 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 43 Änderung der IWC Ausstellungsordnung

Der IWC Vorstand kann im Falle §41, sowie in dringenden Fällen diese Ordnung ändern und die Änderung mit der Veröffentlichung unter www.iw-info.de in Kraft setzen. Diese Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.